OLG Köln, Beschluß vom 22. 3. 1977 (Ss 50/77)

Das AG hat den Betroffenen aufgrund folgender Feststellungen wegen Verstoßes gegen  
§ 6 StVO mit einem Bußgeld von 75,- DM belegt: Der Betroffene befuhr mit seinem Pkw die G-Straße in D. In einem Bereich, in dem die Straße ca. 7,5 m breit ist, fuhr er an mehreren - in seiner Fahrtrichtung rechts - parkenden Kraftwagen vorbei. Ihm kam der Zeuge P., auf der Straßenmitte fahrend, entgegen. Der Zeuge hatte den Betroffenen nicht wahrgenommen, weil er einen anderen grüßte. Auf der Straßenmitte kam es zum Zusammenstoß der Fahrzeuge.

Das fahrlässige Verschulden des Betroffenen ist darin gesehen worden, daß er an den parkenden Fahrzeugen vorbeigefahren sei, obwohl er den Zeugen auf der Fahrbahnmitte habe entgegenkommen sehen. Er, der Betroffene, hätte sich vergewissern müssen, ob der  
Zeuge auch ausweichen werde.

Die Rechtsbeschwerde, mit der geltend gemacht wird, § 6 StVO sei unrichtig angewandt worden, war aus beiden Rechtsgründen des § 80 Abs 1 OWiG zuzulassen.

Das angefochtene Urteil läßt nicht hinreichend erkennen, ob das AG zu Recht von einem Verstoß gegen § 6 StVO ausgegangen ist. Diese Vorschrift greift nur ein, wenn ein Hindernis die Fahrbahn derart versperrt (Cramer, 2. Aufl, Rdn 9 zu § 6 StVO), daß rechts von dem Hindernis ein Vorbeifahren unmöglich ist und links so wenig Platz verbleibt, daß sich begegnende Fahrzeuge die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können (Cramer, Rdn 11 zu § 6 StVO; BGH in VRS 1961, 545; BayObLG in DAR 1965, 81: OLG Hamm in DAR 1973, 81; BayObLG in VerkM 1973, 73). Ist dies jedoch der Fall, müssen sich einander begegnende Fahrzeuge in den zur Verfügung stehenden Raum teilen. Der an dem Hindernis Vorbeifahrende darf dabei auch die Gegenfahrbahn benutzen (BayObLG in DAR 1965, 81; 1969, 109; VerkM 1973, 73; Möhl-Rüth, 1973, Rdn 5 zu § 6 StVO). Der Entgegenkommende ist grundsätzlich verpflichtet, demjenigen, der unter diesen Umständen an einem Hindernis links vorbeifahren will, rechtzeitig und ausreichend weit auszuweichen (BayObLGSt 1955, 96 = VRS 9, 208; BGH in VersR 1966, 929; BGH VRS 27, 35). Das bedeutet allerdings nicht, daß ein an einem Hindernis links vorbeifahrender Kraftfahrer ohne Rücksicht auf den Gegenverkehr auch Teile der Gegenfahrbahn benutzen darf. Er muß vielmehr sicher sein, daß durch ihn kein anderer, insbesondere kein entgegenkommendes Fahrzeug, gefährdet wird (BGH in VRS 26, 86; BayObLG in VerkMitt 1973, 73). Die Pflicht, dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen ergibt sich jedoch nicht aus § 6, sondern aus § 1 Abs 2 StVO. Danach darf derjenige, in dessen Fahrspur sich das Hindernis befindet, dann nicht in eine Engstelle, die genügend Platz zur Begegnung in dem Engpaß zuläßt, einfahren, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen kann, daß der Gegenverkehr so nahe an der Mittellinie bleiben wird, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht (BGH in VRS 25, 438; VRS 27, 35; BayObLG in VerkM 1973, 73; Cramer, Rdn 19 zu § 6 StVO).

Ob das AG, das den Betroffenen nur wegen Verstoßes gegen § 6 StVO verurteilt hat, auch diese Frage geprüft hat, ist nicht hinreichend zu erkennen. Insbesondere bleibt offen, ob für den Betroffenen erkennbar war, daß der Entgegenkommende nicht ausweichen werde, beziehungsweise wann der Betroffene sich frühestens auf das verkehrswidrige Verhalten des Zeugen hätte einrichten müssen.

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Dr. Recktenwald, Köln)